BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 384/07 B

L 10 R 130/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 473/05 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 8.8.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) Ansprüche des Klägers auf weitere Tragung des hälftigen Pflegeversicherungsbeitrags durch die Beklagte, auf Gewährung einer höheren Altersrente unter Berücksichtigung von Beiträgen für Pflege von Angehörigen sowie auf Anpassung der Rente zum 1.7.2004 verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht das Vorliegen eines Zulassungsgrundes iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ausdrücklich geltend.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*. Auch wenn der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* nicht ausdrücklich geltend macht, so soll zu seinen Gunsten anhand seiner Ausführungen davon ausgegangen werden, dass er seine Beschwerde auf diesen Zulassungsgrund stützen möchte.

4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen *(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN)*.

5 Der Kläger hat zwar keinen Rechtssatz formuliert, dem er grundsätzliche Bedeutung beimessen möchte, seinem Vorbringen lässt sich jedoch sinngemäß entnehmen, dass er die gesetzliche Neuregelung in § 59 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der Fassung des Art 6 Nr 1 2. SGB-ÄndG vom 27.12.2003 *(BGBl I 3013)* über die hälftige Tragung der Pflegeversicherungsbeiträge durch die Rentner für unvereinbar mit Art 14 und Art 2 Grundgesetz (GG) hält. Die Klärungsbedürftigkeit dieser so verstandenen Rechtsfrage hat der Kläger jedoch nicht dargetan.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

6 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht *(BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4, 11)*. Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8)*, es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65)*. Hieran fehlt es.

7 Der Kläger weist in der Beschwerdebegründung selbst darauf hin, der 12. Senat des BSG habe mit seinen Urteilen vom 29.11.2006 *(vgl SozR 4-3300 § 59 Nr 1)* entschieden, dass die in Streit stehende gesetzliche Bestimmung des § 59 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB XI mit dem GG vereinbar sei. Damit ist die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage nach der Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Bestimmung bereits entschieden und nach den aufgezeigten Maßstäben nicht (mehr) klärungsbedürftig; die diesbezügliche Klärung kann entgegen der stillschweigenden Annahme in der Beschwerdebegründung nicht allein durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sondern auch durch eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfolgt sein *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72)*. Der Kläger hat nicht ausreichend dazu vorgetragen, dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer darzutun, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei *(BSG SozR 1500 § 160 Nr 51)*, oder dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschlössen *(vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 mwN; s auch Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 7a)*. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

8 Der Kläger setzt sich nicht näher mit den von ihm zitierten Urteilen des BSG auseinander, sondern legt im Wesentlichen nur seine eigene Rechtsauffassung dar. Hinweise auf maßgebliche Stimmen aus Rechtsprechung oder Literatur, die der Rechtsauffassung des BSG widersprochen hätten, gibt die Beschwerdebegründung nicht wieder. Auch der vom Kläger geschilderte Umstand, dass von anderen Betroffenen Verfassungsbeschwerden eingelegt worden seien, reicht zur Darlegung der erneuten Klärungsbedürftigkeit nicht aus, zumal nicht angegeben wird, mit welcher Begründung im Einzelnen die Verfassungsbeschwerden eingelegt worden sind. Aus dem Beschwerdevorbringen kann lediglich geschlossen werden, dass auch andere Betroffene mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG zur verfassungsrechtlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Beurteilung der gesetzlichen Neuregelung nicht einverstanden sind; damit ist eine erneute Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan.

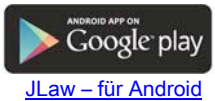
9 Hinsichtlich der übrigen vom LSG entschiedenen Streitpunkte hat der Kläger keine Zulassungsgründe geltend gemacht.

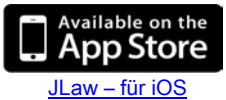
10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.


JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile


JLaw – für Android


JLaw – für iOS